

nachher entstanden und es finde daher auf denselben die Prorogationsklausel des Syndikatsvertrages keine Anwendung. Allein hiegegen ist zu bemerken: Die Klage, wie sie erhoben wurde, ist eine solche aus dem Gesellschaftsverhältnisse; sie stützt sich auf die Bestimmungen des Syndikatsvertrages. Wenn dem gegenüber die Beklagte einwendet, die Kläger haben die Dauer des Syndikatsvertrages willkürlich verlängert und es könne daher der eingeklagte Anspruch aus dem durch diesen Vertrag begründeten Gesellschaftsverhältnisse nicht abgeleitet werden, so ist diese Einwendung nicht prozessrechtlicher, sondern materieller Natur; sie betrifft nicht die Kompetenz des Gerichtes, sondern den Bestand des eingeklagten Anspruchs. Die Kompetenz des genferischen Richters ist dadurch gegeben, daß die Klage einen Anspruch aus dem Gesellschaftsverhältnis geltend macht, für welches der genferische Gerichtsstand durch Vereinbarung begründet wurde. Die Frage, ob der Anspruch aus dem Gesellschaftsverhältnisse sich wirklich ergebe, oder ob vielmehr die Geschäftsführung seit 30. Juni 1891 eine unbefugte, durch das Gesellschaftsverhältnis nicht gerechtfertigte war, ist nicht eine solche der Kompetenzprüfung, sondern der Sachentscheidung. Dabei steht nicht die Gültigkeit oder Tragweite des in der Domizilklausel enthaltenen prozessrechtlichen Vertrages in Frage, sondern die Gestaltung des den Gegenstand des Prozesses bildenden materiellen Rechts- (Gesellschafts-) Verhältnisses. Ueber dieses zu entscheiden aber war eben der genferische Richter kraft der Domizilklausel kompetent. Es ist demnach der Auffassung des Appellationsgerichtes beizutreten, daß die Beklagte, wenn sie glaubte, sich den rechtlichen Konsequenzen der Verlängerung des Gesellschaftsvertrages nicht unterziehen zu müssen, diese Einwendung im Wege der materiellen Einrede gegen die Klage vor dem genferischen Richter geltend machen mußte. Demnach braucht denn nicht untersucht zu werden, ob auch die weitere Erwägung des Appellationsgerichtes zutrefte, daß die Beklagte in die Verlängerung des Gesellschaftsvertrages stillschweigend eingewilligt habe.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

6. Urteil vom 4. Februar 1893 in Sachen Geißmann.

A. Dem vergeltstagten Kaver Geißmann von Hagglingen, in Aarau, fiel im März 1892 aus der Verlassenschaft seines halbbrüderlichen Bruders U. Geißmann, Pfarrers, in Fric, eine Erbquote zu. Auf diesen Erbteil erwirkten Arzt Furter in Dottikon und die Ersparnißkasse Breiangarten-Muri in Wohlen, als zu Verlust geratene Konkursgläubiger des Kaver Geißmann, am 23./26. April 1892 beim Bezirksgerichtspräsidenten von Lausenburg Arrest und leiteten hernach die Betreibung gegen den Schuldner ein. Kaver Geißmann bestritt die Forderung nicht, dagegen trat er mit der Behauptung auf, er habe am 28. März 1892 zu Gunsten seiner Kinder Emil Geißmann in Lenzburg, Robert Geißmann in Meissen und Rosa Geißmann in Chaur-de-Fonds auf die Erbschaft seines Halbbruders verzichtet, so daß an seinem Blute seine Kinder „die Erbrechte am Nachlaß des Herrn Pfarrer Geißmann sel. geltend machen können.“ Ebenso traten die Kinder Geißmann mit der Behauptung auf, sie seien an Stelle ihres Vaters am Nachlaß des Pfarrers Geißmann erbberichtigt. Das Betreibungsamt Fric setzte hierauf den Arrestgläubigern gemäß Art. 109 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes eine zehntägige Frist zur Anhebung gerichtlicher Klage an, um diesen Anspruch der Kinder Geißmann zu bestreiten. Die Arrestgläubiger erhoben gegen diese Verfügung Einsprache, weil nicht sie, sondern die Kinder Geißmann die Klägervolle zu übernehmen haben. Das Gerichtspräsidium von Lausenburg trat dieser Auffassung bei. Dagegen hob die kantonale Aufsichtsbehörde dessen Entscheidung auf und ließ den Arrestgläubigern neuerdings eine zehntägige Klagefrist ansetzen. Die Arrestgläubiger erhoben hierauf beim Bezirksgerichte Lausenburg, als dem Gerichtsstande des Ortes, wo die noch unverteilte Erbschaft sich befinde, gegen die Kinder Geißmann Klage mit dem Antrage: Der Anspruch der Beklagten auf den ihrem Vater von Pfarrer Geißmann sel. angefallenen Erbteil, den die Kläger mit Arrest für 3739 Fr. 85 Cts. und Folgen belegt haben, sei als unbegründet zu erklären und die Beklagten zu verhalten, dem Arreste seinen Lauf zu lassen, unter Kostenfolge. Die

Beklagten bestritten die Kompetenz des Bezirksgerichtes Laufenburg. Das Bezirksgericht wies diese Einrede durch Entscheidung vom 24. November 1892 kostenfällig ab, mit der Begründung, es werde nicht ein persönlicher Anspruch gegen die Kinder Geißmann verfolgt, sondern die Abweisung eines von ihnen erhobenen Vindikationsanspruchs auf das Arrestobjekt beantragt. Es sei also der Gerichtsstand der gelegenen Sache begründet.

B. Gegen diesen Entscheid ergriffen Emil Geißmann in Lenzburg und Rosa Geißmann in Chaux-de-Fonds den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht mit dem Antrage: 1. Es sei der Rekurs als begründet zu erklären. 2. Demzufolge sei das in Beilage 1 enthaltene Urteil des Bezirksgerichtes Laufenburg d. d. 24. November 1892, aufzuheben und auszusprechen, daß die Rekurskläger nicht pflichtig seien, sich in Laufenburg auf die Klage der Rekursbeklagten einzulassen, unter Kostenfolge. Sie behaupten, sie seien aufrechtstehend und in der Schweiz fest domiziliert, so daß sie auf die Gewährleistung des Art. 59 Abs. 1 B.-V. Anspruch haben. Die von den Rekursbeklagten erhobene Klage sei weder die Überfennungsklage des Art. 83 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes noch eine Vindikations- oder Erbschaftsklage. Die Rekursbeklagten beanspruchen ja kein Erbrecht am Nachlasse des Pfarrer Geißmann. Die Klage sei vielmehr eine gegen den „Erbverzicht“ des Kaver Geißmann gerichtete Anfechtungsklage im Sinne der Art. 285 ff. des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes, diese aber sei persönlicher Natur und müsse daher am Wohnorte der Beklagten angebracht werden. Die Rekurrenten haben nichts zu vindizieren; sie seien durch den Erbverzicht ihres Vaters Erben geworden und werden von den Miterben als solche anerkannt. Es frage sich nur, ob der Verzicht gültig habe ausgesprochen werden können, oder ob die Rekurrenten pflichtig seien, den in ihrem Besitz befindlichen Erbteil den Rekursbeklagten zum Zwecke der Pfändung zur Verfügung zu stellen. Der Erbteil sei in Aarau deponiert und auch der „Erbverzicht“ des Vaters Geißmann in Aarau ausgesprochen worden.

C. Die Rekursbeklagten Arzt Jurter und Ersparniskasse Bremgarten-Muri führen in ihrer Vernehmlassung auf diese Beschwerde wesentlich aus: Kaver Geißmann habe die ihm angefallene Erb-

schaft nicht ausgeschlagen; er sei also Erbe geworden und nicht seine Kinder. Dagegen habe er diesen seine Rechte an der Erbschaft abzutreten versucht. Daß die Miterben die Kinder Geißmann als Erben anerkennen, sei unrichtig und wäre überdem unerheblich. Der Arrestgegenstand befinde sich im Gewahrsam des Gemeinderates von Fric und sei dort, also im Sprengel des Bezirksgerichtes Laufenburg, verarrestiert worden. Von den Rekurrenten sei Ernst Geißmann, welcher im Kanton Aargau wohne, gar nicht berechtigt, sich auf Art. 59 Abs. 1 B.-V. zu berufen. Auch gegenüber der Rosa Geißmann in Chaux-de-Fonds, welche einzig in Frage kommen könne, seien verfassungsmäßige Rechte nicht verletzt. Streitig sei die Frage, wem das Eigentum am Arrestgegenstande zustehe, dem Arrestschuldner oder seinen Kindern. Dieser Eigentumsstreit sei zwischen den Gläubigern und Arrestnehmern einer- und den Kindern des Schuldners andererseits bei dem Gerichte auszufechten, wo der Arrestgegenstand liege und der Arrest gelegt worden sei. Eine Anfechtungsklage, bei welcher die Gläubiger wirklich Kläger wären, liege nicht vor. In Wirklichkeit machen vielmehr die Kinder Geißmann einen Vindikationsanspruch geltend und stellen die Gläubiger demselben die Anfechtungseinrede entgegen. Daß infolge eines aus dem Pfändungsverfahren abgeleiteten Prozedere (Art. 109 B.-G.) die Parteirollen äußerlich anders vertheilt worden seien, ändere hieran nichts. Es sei auch gar nicht richtig, daß eine Anfechtungsklage in allen Fällen am Domizil des Beklagten anzubringen sei. Wenn sie einen Streit über eine unverteilter Erbschaft enthalte, sei sie im Gerichtsstande der Erbschaft, wenn sie einen Streit über Besitz oder Eigentum an einer Sache enthalte, im Gerichtsstande der gelegenen Sache anzubringen. Vindikationsstreitigkeiten im Sinne der Art. 106 und 109 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes gehören immer vor das Gericht, in dessen Sprengel die vorsorgliche Pfändung stattgefunden habe. So müsse es schon des Sachzusammenhanges und der kurzen Klagefrist wegen sein. Die gegenteilige Ansicht würde im vorliegenden Falle zu der Absurdität führen, daß die Rekursbeklagten binnen der Frist von zehn Tagen drei Klagen, eine in Lenzburg, die zweite in Chaux-de-Fonds und die dritte im Königreich Sachsen, hätten anheben müssen. Der Re-

kurs sei ein trölerischer, so daß sich die Verurteilung der Rekurrenten in Gerichtsgeld und Parteientschädigung rechtfertige. Demnach werde beantragt: Der gegnerische Rekurs sei abzuweisen und es sei den Rekurrenten eine Prozeßentschädigung an die Rekursbeklagten aufzuerlegen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Beschwerde behauptet eine Verletzung des Art. 59 Abs. 1 B.-V. Diese Verfassungsbestimmung bezieht sich aber, wie anerkanntes Rechtens ist, nur auf interkantonale Verhältnisse, nicht auf den Gerichtsstand im Innern eines Kantons. Demnach ist denn der Rekurrent Emil Geißmann, da er im Gebiete des Kantons Aargau wohnt, zur Beschwerde überhaupt nicht berechtigt, sondern kann es sich nur fragen, ob die Rekurrentin Rosa Geißmann in Chaux-de-Fonds gemäß Art. 59 Abs. 1 B.-V. die Einlassung vor den aargauischen Gerichten zu verweigern befugt sei.

2. Auch dies ist zu verneinen. Arrest und Betreibung richteten sich nicht gegen die Rekurrenten, sondern gegen deren Vater. Der Erbteil am Nachlasse des Pfarrers Geißmann wurde nicht als Vermögen der Rekurrenten, sondern als Eigentum im weiteren Sinne des Vaters Geißmann mit Beschlag belegt. Auch mit ihrer gerichtlichen Klage machen die Rekursbeklagten nicht eine persönliche Forderung gegen die Rekurrenten geltend, sondern verfolgen lediglich die Abweisung des von den Rekurrenten mit Bezug auf das Arrestobjekt erhobenen Eigentumsanspruches. Die Rekursbeklagten haben allerdings formell die Klägerrolle übernehmen müssen; allein in That und Wahrheit bezwecken sie bloß die Beseitigung des von den Rekurrenten der Zwangsvollstreckung gegen Vater Geißmann durch Erhebung eines vindiktionsanspruches entgegengestellten Widerspruches. Im Verhältnisse der Parteien zu einander erscheinen materiell nicht die Rekursbeklagten, sondern die Rekurrenten als die Ansprecher. Daß letztere, weil sie sich als Erben im Besitze befinden, nicht als Ansprecher erscheinen, ist unrichtig. Da der Vater Geißmann die Erbschaft nicht ausgeschlagen, sondern angenommen hat, so ist klar, daß er Erbe geworden, der Erbschaftsanteil am Nachlasse des Pfarrers Geißmann also zunächst in sein Vermögen übergegangen ist. Fraglich kann nur sein, ob er seine Rechte an der Erbschaft gültig auf die Rekurren-

ten übertragen habe. Dies machen die Rekurrenten geltend, indem sie der gegen den Vater Geißmann gerichteten Zwangsvollstreckung in den (noch unausgeschiedenen) Erbschaftsanteil auf Grund der Verzichtserklärung des Vaters Geißmann entgegengetreten sind; sie erscheinen eben deshalb materiell als Ansprecher. Es handelt sich also nicht um einen nach Art. 59 Abs. 1 B.-V. vor den Richter des Wohnortes des Schuldners gehörigen Forderungsstreit sondern um einen Anteil an einem Vermögensbegriff betreffenden vindiktionsstreit (siehe Entscheidung des Bundesgerichtes, Amtliche Sammlung XIII, S. 159).

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

2. In Erbschaftssachen. — Du for en matière de succession.

7. Urteil vom 28. April 1893 in Sachen
Erben Fäßler.

A. Am 2. Oktober 1891 verstarb in Horn (Kanton Thurgau) der seit mehreren Jahren dort niedergelassene Arnold Fäßler von Appenzell. Er hinterließ keine Kinder, dagegen eine Wittwe und Blutsverwandte väterlicher und mütterlicher Linie. Er hatte, gestützt auf das thurgauische Erbgesetz vom 5. Februar 1889, ein Testament errichtet, wonach seine Frau zum Voraus alle Forderungen, sowie die Liegenschaften in Horn (letztere zum Werthansätze von 30,000 Fr.) erhalten und an dem übrigen Vermögen, das nach Maßgabe des thurgauischen Erbgesetzes zu teilen sei, lebenslänglich nutznießungsberechtigt sein sollte. Die sämtlichen Erben mütterlicher Linie wurden zu Gunsten der Erben der väterlichen Linie auf den Pflichtteil gesetzt. Die Verlassenschaft befindet sich teils im Kanton Thurgau, teils im Kanton Appenzell J.-Rh. Im Kanton Appenzell J.-Rh. befinden sich drei Heimwesen, im Werthanschlage von 75,000 Fr. (belastet mit circa 10,000 Fr.